

Österreich-Konvent  
Hearing am 15. Dezember 2003

## Rede von Präsident Franz Küberl

*Es gilt das gesprochene Wort!*

Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Konvents!

Als Wohlfahrtsorganisation der katholischen Kirche ist die Caritas in nahezu allen sozialen Brennpunkten tätig. Aus zweierlei Gründen ist eine entsprechende Fokussierung im verfassungsrechtlichen Diskurs unverzichtbar.

1. An den Rändern des Lebens ist die Achtung der Menschenwürde in vielfältiger Form in Gefahr und an den Rändern der Gesellschaft ist die Wahrung der Menschenrechte in besonderer Weise gefordert.
2. Das solidarische Gefüge einer Gesellschaft muss daran gemessen werden, wie mit den Schwächsten – oder biblisch gesprochen mit den „Geringsten“ – umgegangen wird.

Die gegenüber dem Konvent formulierte Grundposition der christlichen Kirchen wird von der Caritas umfassend geteilt. Ein Bezug zu den religiösen Wurzeln und damit zu Gott sei dann gegeben, erläuterte vor kurzem Kardinal Christoph Schönborn, „wenn der Mensch, der nach dem Bild Gottes geschaffen ist, in der Mitte steht. Wir wollen in der Verfassung die Menschenwürde in der Mitte, rundherum die Menschenrechte und die großen Staatsziele, die sozialen Parameter.“

Das soziale Leitbild der Verfassung gibt dem staatlichen Handeln eine Richtung und ist fixer Orientierungspunkt. Die verfassungsrechtlich garantierten Grundrechte stellen ohne Zweifel den Kern dar und Staatszielbestimmungen sind verbindlicher Auftrag an Politik und Judikatur. Den verfassungsrechtlichen Normen ist daher jedenfalls vor einer allfälligen Präambel der Vorzug zu geben. Die Bedeutung einer Präambel im Hinblick auf das Bewusstsein der Bürger und Bürgerinnen wird dabei nicht verkannt, sie ersetzt aber nicht klare und eindeutige Verfassungsbestimmungen zu wesentlichen Fragen der Menschenwürde und des Sozialen.

Nun aber zu den einzelnen Positionen:

### **1. Achtung der Menschenwürde**

*Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen. Die unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte sind Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. Sie sind zu wahren und zu sichern.*

Ein großer Mangel in der österreichischen Verfassung ist, dass die Achtung und der Schutz der Menschenwürde keine explizite Erwähnung finden. Dies obwohl die Menschenwürde in vielerlei Hinsicht heute in Gefahr ist.

Beispielhaft erwähnen möchte die Gefahr für die schrittweise Aushöhlung der Menschenwürde durch medizinisch und genetischen Eingriffe mit Selektionsabsicht.

## **2. Grundrecht auf Leben**

*Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt.*

*Die Tötung auf Verlangen wird als Verletzung dieses Artikels betrachtet.*

Jeder Mensch ist Abbild Gottes und hat ein Recht auf Leben. Das Recht auf Leben soll durch das Verbot der aktiven Sterbehilfe ergänzt und konkretisiert werden. Aufgrund der dramatischen Erfahrungen mit Euthanasie Programmen im Naziregime und der damit zusammenhängenden historischen Verantwortung Österreichs verlangt die Caritas die Aufnahme dieser Zusatzbestimmung in die Verfassung.

## **3. Verfassungsbekennnis zur Gleichheit aller Menschen**

1. *Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.*

2. *Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.*

3. *Die Republik Österreich bekennt sich zur Stärkung des solidarischen Miteinanders der Bürger und Bürgerinnen unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft. Die kulturelle, religiöse, sprachliche und ethnische Vielfalt ist anzuerkennen und zu fördern.*

## **4. Prinzip der Rechtsstaatlichkeit**

*Österreich ist eine demokratische und dem rechtsstaatlichen Prinzip verpflichtete Republik*

Das Rechtsstaatsprinzip als solches ist in der Verfassung nicht ausdrücklich verankert. Seine ausdrückliche Normierung wäre anzustreben. Aus Sicht der Caritas hätte sich dieses Prinzip bei zurückliegenden Novellierungen im Bereich Fremdenrecht oder dem Asylrecht eine stärkere Akzentuierung verdient. Zudem ist auch die, oft nicht nachvollziehbar lange Dauer der Verfahren vor den Gerichten und Behörden im Hinblick auf das Vertrauen der Bevölkerung in das Rechtssystem äußerst problematisch.

Dies kann bei Menschen in finanziell angespannten Situationen zu Notlagen führen, die zu vermeiden wären. Konkret erwähnt seien hier der Vollzug der Sozialhilfe in einzelnen Bundesländern, Delogierungsprobleme, Unterhaltsvorschussverfahren und auch das Fremdenrecht.

## **5. Bekenntnis zur ökosozialen Marktwirtschaft**

*Es ist die Aufgabe des Staates, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen und Regulierungen vorzunehmen, um ökonomische, soziale und ökologische Ziele nachhaltig in Einklang zu bringen.*

Marktwirtschaft und Wohlfahrtsstaat brauchen einander wie der Fisch das Wasser. Wirtschaft dient der Entfaltung menschlichen Lebens. Daher muss sie auch den sozialen Bedürfnissen der Menschen dienen und die Belange künftiger Generationen und der Umwelt berücksichtigen.

## **6. Verankerung des Prinzips des Wohlfahrtsstaates in der Verfassung**

*Die Republik bekennt sich zur sozialen Verantwortung. Diese umfasst die Vermeidung und Bekämpfung von Armut, die Wahrung der sozialen Sicherheit, die Erhaltung der Gesundheit der Menschen sowie die Förderung und Sicherstellung des Zugangs zu Bildung für alle.*

Es ist zu gewährleisten, dass alle Menschen unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten Zugang zu den Ausgangspunkten des Wohlstandes haben. Eine Konsequenz dieser verfassungsrechtlichen Festlegung wäre die Ausarbeitung einer bundesgesetzlich festgelegten Sozialverträglichkeitsprüfung.

## **7. Grundrecht auf Existenzsicherung**

*Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.*

Die Voraussetzungen sowie das Ausmaß der Unterstützung sind im Sinne des Gleichheitssatzes bundesweit einheitlich zu regeln.

## **8. Grundrecht auf Asyl:**

*Verfolgte im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention haben ein Recht auf Asyl.*

Flucht und Verfolgung waren und sind Gegenstand heftigster politischer und rechtlicher Auseinandersetzungen. Die grundrechtliche Verbürgung hätte menschenrechtlichen Signalcharakter und würde den jeweiligen einfachen Gesetzgeber zu einer höheren Sensibilität bei der Ausarbeitung rechtlicher Normen verpflichten.

## **9. Bekenntnis zu internationaler Solidarität**

*Die Republik bekennt sich zur aktiven Wahrnehmung der aus dem globalen Solidaritätsgedanken erwachsenden Aufgaben. Insbesondere trägt sie bei zu Frieden, Sicherheit, nachhaltiger Entwicklung der Erde, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, Beseitigung der Armut und Schutz der Menschenrechte.*

*Die kurze Redezeit erlaubt es mir nicht, alle Vorschläge der Caritas hier auszuführen. Was die Umsetzung der Kinderrechtskonvention und die Weiterentwicklung des Menschenrechtsbeirates angeht, verweise ich auf die Beiträge von Licht ins Dunkel bzw. Diakonie. Der Konvent wird außerdem in den nächsten Tagen eine schriftliche Vorlage erhalten. In dieser werden Formulierungsvorschläge zu weiteren aus Sicht der Caritas wichtigen Punkten unterbreitet.*

*Sehr geehrte Konventsmitglieder, ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche Ihnen Augenmaß, Mut, Pffiffigkeit und Kreativität beim Zimmern des Zukunftsrahmens unserer Republik.*